



FAQ-Nummer – 102-001A

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 102-15 Bauten mit Doppelfassaden

Ziffer, Absatz:	<u>2.3 Abs. 1</u>
Thema:	Doppelfassadenkonstruktion Typ B / Fläche der Brandabschnittsbildung
Beschlussdatum:	27.03.2019

Frage:

Die maximale Brandabschnittsfläche bei Doppelfassadenkonstruktionen Typ B (4'800 m² gemäss 102-03) wird nicht mehr erwähnt. Gemäss den Anforderungen der Richtlinie 15-15 darf die Brandabschnittsfläche in einem Verwaltungsgebäude nicht mehr als 3'600 m² betragen (Ziffer 3.7.4). Gemäss den Anforderungen der Richtlinie 21-15, darf die Brandabschnittsfläche nicht mehr als 2'400 m² betragen (Tabelle Ziffer 3.1, Absatz 2). Wie ist dann der Ziffer 2.3, Absatz 1 der Richtlinie 102-15 zu verstehen? Ist davon auszugehen, dass solche Fassaden in "offener Verbindung" stehen? Wie kann die maximale Brandabschnittsfläche in den Bauten mit Doppelfassaden bestimmt werden?

Antwort ABSV:

BSE 102-15, Ziff. 2.3, Abs. 1, beschreibt, dass bei einem Gebäude mit einer Doppelfassadenkonstruktion Typ B die Geschosse sowie die an die Fassade angrenzenden Nutzungseinheiten in Folge der – gegenüber den Typen A und C – fehlenden Brandabschnittsbildung über die Zwischenklimazone in offener Verbindung stehen.

Durch die in BSE 102-15, Ziff. 2.3, Abs. 2 + 3, geforderten technischen Brandschutzmassnahmen (schnellansprechende Sprinkleranlage als Vollschutz, Brandmeldeanlage als Vollüberwachung) ist dieser Risikofaktor kompensiert.

Fragen bezüglich der maximal zulässigen Brandabschnittsgrösse oder der Notwendigkeit einer RWA sind separat und im Rahmen der Nachweisführung im Brandschutzkonzept zu beantworten. Doppelfassaden verlangen in der Abhängigkeit der Gebäudehöhe QSS 2 oder höher und damit ein Brandschutzkonzept.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert